

Verordnung betreffend den Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen * (Passarelleverordnung)

Vom 21. Juni 2011 (Stand 13. Juli 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Reglement über die Ergänzungsprüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 17. März 2011 ¹⁾ und auf § 74 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ²⁾, auf Antrag des Erziehungsrats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Angebot*

¹⁾ Am Gymnasium Kirschgarten (GKG) wird ein Passerelle-Lehrgang mit Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen angeboten.

²⁾ Der Passerelle-Lehrgang bereitet Inhaberinnen und Inhaber eines Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses auf die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen vor. *

³⁾ Die erfolgreich abgelegten Ergänzungsprüfungen berechtigen zusammen mit einem Berufsmaturitätszeugnis oder einem gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnis zur Zulassung zu den universitären Hochschulen. *

§ 2 *Organisation und Durchführung*

¹⁾ Der Passerelle-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen richten sich nach dem Passerellereglement der EDK vom 17. März 2011 sowie den Richtlinien der Schweizerischen Maturitätskommission zu Prüfungsinhalten und -verfahren der Passerelle «Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen». *

²⁾ Der Passerelle-Lehrgang mit Ergänzungsprüfungen ist eine Abteilung des GKG.

II. Organe

§ 3 *Schulleitung*

¹⁾ Dem Passerelle-Lehrgang und den Ergänzungsprüfungen steht eine Schulleiterin oder ein Schulleiter vor. Sie oder er ist für die Leitung des Passerelle-Lehrgangs und die Durchführung der Ergänzungsprüfungen verantwortlich.

²⁾ Anstellungsbehörde für die Schulleiterin oder den Schulleiter ist der Rektor oder die Rektorin des GKG. Die Schulkommission des GKG ist vor der Anstellung zu konsultieren.

¹⁾ EDK Sammlung der Rechtsgrundlagen 4.2.1.3. (<http://www.edk.ch>).

²⁾ SG [410.100](#).

§ 4 *Examinierende sowie Expertinnen und Experten*

¹ Die Fachlehrpersonen nehmen als Examinierende die Ergänzungsprüfungen ab und legen die Noten fest.

² Die Fachlehrpersonen sind Lehrkräfte, die an baselstädtischen oder basellandschaftlichen Gymnasien unterrichten.

³ Die Expertinnen und Experten werden durch die Prüfungsleitung bestimmt. *

⁴ Die Expertinnen und Experten begutachten die im Rahmen der schriftlichen Prüfungen abgelegten Prüfungsarbeiten und überwachen den ordnungsgemässen Verlauf der mündlichen Prüfungen.

§ 5 *Prüfungskonferenz*

¹ Die Prüfungskonferenz besteht aus allen Lehrpersonen, welche in Fächern der Ergänzungsprüfungen Noten erteilen, und der Leitung des Passerelle-Lehrgangs.

² Sie entscheidet aufgrund der Einzelnoten über das Bestehen oder nicht Bestehen der Ergänzungsprüfungen.

§ 6

¹ Mit der Aufsicht über den Passerelle-Lehrgang ist die Schulkommission des GKG betraut.

² Die Schulleiterin oder der Schulleiter und eine Vertretung der Lehrerschaft des Passerelle-Lehrgangs nehmen an der Sitzung der Schulkommission des GKG mit beratender Stimme teil, wenn Geschäfte des Passerelle-Lehrgangs behandelt werden.

§ 7 * ...**III. Passerelle-Lehrgang und Ergänzungsprüfungen****§ 8** *Aufnahme*

¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in den Passerelle-Lehrgang sind:

- a) * ein Berufsmaturitätszeugnis oder ein gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis und
- b) ein Aufnahmegespräch mit der Schulleitung.

² Die Schulleitung entscheidet gestützt auf die eingereichten Anmeldeunterlagen und das Aufnahmegespräch über die Aufnahme.

³ Bei beschränkter Platzzahl werden Personen mit höherem Notendurchschnitt im Berufsmaturitäts- oder Fachmaturitätszeugnis zuerst berücksichtigt. *

§ 9

¹ Der Passerelle-Lehrgang dauert ein Schuljahr (August – Juni). Die Prüfungen finden im darauf folgenden August/September statt.

§ 10 *Lernkontrollen*

¹ Während des Passerelle-Lehrgangs werden Lernkontrollen zur Überprüfung des Leistungsstandes der Studierenden durchgeführt.

² Nicht absolvierte Lernkontrollen können nicht nachgeholt werden.

§ 11 *Lehrmittel*

¹ Der Bezug der vorgeschriebenen Lehrmittel zum Selbststudium ist für den Besuch des Passerelle-Lehrgangs obligatorisch.

§ 12 *Ergänzungsprüfungen*

¹ Prüfungsfächer und -inhalte, Prüfungsart und Bestehensnormen richten sich nach dem Reglement über die Ergänzungsprüfungen für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen der EDK vom 17. März 2011. *

§ 13 *Zulassung*

¹ Zu den Ergänzungsprüfungen am GKG werden Studierende zugelassen, welche den ganzen Passerelle-Lehrgang am GKG absolviert und den Unterricht regelmässig besucht haben.

§ 14 * *Wiederholung der Ergänzungsprüfungen*

¹ Ergänzungsprüfungen können einmal wiederholt werden. Prüfungen in Fächern, in denen beim ersten Versuch mindestens die Note 5 erreicht wurde, müssen nicht wiederholt werden.

§ 15 *Kosten*

¹ Die Studien- und Prüfungsgebühren richten sich nach der Kursgeldverordnung für den Passerelle-Lehrgang des Kantons Basel-Stadt. Die Studierenden haben ausserdem für Lehrmittel und Schulmaterial aufzukommen.

§ 16 *Rekurs*

¹ Gegen Verfügungen der in dieser Verordnung genannten Organe kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Erziehungsdepartements rekuriert werden.

IV. Schlussbestimmung

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. August 2011 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend den Passerellen-Lehrgang und die Ergänzungsprüfungen für die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenverordnung) vom 18. Oktober 2005 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.06.2011	01.08.2011	Erlass	Erstfassung	KB 25.06.2011
07.01.2014	12.01.2014	§ 14	totalrevidiert	-
18.10.2016	01.01.2017	§ 4 Abs. 3	geändert	KB 22.10.2016
18.10.2016	01.01.2017	§ 7	aufgehoben	KB 22.10.2016
04.07.2017	13.07.2017	Erlasstitel	geändert	KB 08.07.2017
04.07.2017	13.07.2017	§ 1 Abs. 2	geändert	KB 08.07.2017
04.07.2017	13.07.2017	§ 1 Abs. 3	geändert	KB 08.07.2017
04.07.2017	13.07.2017	§ 2 Abs. 1	geändert	KB 08.07.2017
04.07.2017	13.07.2017	§ 8 Abs. 1, lit. a)	geändert	KB 08.07.2017
04.07.2017	13.07.2017	§ 8 Abs. 3	geändert	KB 08.07.2017
04.07.2017	13.07.2017	§ 12 Abs. 1	geändert	KB 08.07.2017

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.06.2011	01.08.2011	Erstfassung	KB 25.06.2011
Erlasstitel	04.07.2017	13.07.2017	geändert	KB 08.07.2017
§ 1 Abs. 2	04.07.2017	13.07.2017	geändert	KB 08.07.2017
§ 1 Abs. 3	04.07.2017	13.07.2017	geändert	KB 08.07.2017
§ 2 Abs. 1	04.07.2017	13.07.2017	geändert	KB 08.07.2017
§ 4 Abs. 3	18.10.2016	01.01.2017	geändert	KB 22.10.2016
§ 7	18.10.2016	01.01.2017	aufgehoben	KB 22.10.2016
§ 8 Abs. 1, lit. a)	04.07.2017	13.07.2017	geändert	KB 08.07.2017
§ 8 Abs. 3	04.07.2017	13.07.2017	geändert	KB 08.07.2017
§ 12 Abs. 1	04.07.2017	13.07.2017	geändert	KB 08.07.2017
§ 14	07.01.2014	12.01.2014	totalrevidiert	-